



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

14/2019 vom 04.12.2019

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des UVPG- Az: 106.11:Ra-Heinrmilch25

Die Heinrichsthaler Milchwerke GmbH beantragte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, ihre Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch am Standort in 01454 Radeberg, Großröhrsdorfer Str. 15, Flurstücke 712/2, 712/5 und 712/6 der Gemarkung Radeberg, wesentlich zu ändern.

Das Betriebsgelände der Heinrichsthaler Milchwerke GmbH befindet sich im Nordwesten der Stadt Radeberg und liegt innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 „Heinrichsthaler Milchwerke“.

Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kälte - Kopplungsanlage bestehend aus 2 baugleichen Mikrogasturbinen mit einer Feuerwärmeleistung von je 0,606 MW und einer Dampfleistung von insgesamt 2,5 t/h mit Brennstoff Erdgas, einem Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung mit einer Dampferzeugung von 8,0 t/h und einer Feuerwärmeleistung von max. 5 MW mit Brennstoff Erdgas, 2 Lithium-Bromid-Absorptionskältemaschinen mit je 330 kW_{th} Kälteleistung und 3 Kältespeichern mit je 30 m³, die Errichtung und den Betrieb eines Erdgasverdichters für die Mikrogasturbinen, die Errichtung und den Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage 3m³/h bestehend aus Enthärtung, Entkeimung, Dosierung und Umkehrosmose zur Bereitstellung von Ergänzungswasser für die Dampfkesselanlage sowie die Errichtung und den Betrieb eines Rückkühlwerkes (V-Kühler) mit 636 kW_{th} mit Besprühungssystem je Kältemaschine.

Das Genehmigungserfordernis für die Änderung der Nebeneinrichtungen ergibt sich aus § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die wesentliche Änderung der Anlage unterfällt dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Nummer 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und gemäß der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten, was in den Antragsunterlagen durch Schornsteinhöhenberechnung, Lärmschutzgutachten und Immissionsprognose nachgewiesen wurde.

Das geplante Vorhaben wird auf bereits versiegelten Flächen im Betriebsgelände realisiert, weitere unbefestigte Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers kann ausgeschlossen werden, denn die wassergefährdenden Stoffe werden weitestgehend in geschlossenen Kreisläufen nach den Anforderungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) abgefüllt, gelagert, verwendet und geführt.

Es werden keine natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren in Anspruch genommen, da das Betriebsgelände bereits intensiv gewerblich-industriell genutzt wird.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem maximal zulässige Immissionswerte bezüglich Luftschadstoffe, Geräusche und Gerüche bereits überschritten werden.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Entscheidung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Bautzen zum Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Dienststelle Kamenz, untere Immissionsschutzbehörde, Macherstraße 55 während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 18.11.2019

Birgit Weber
Beigeordnete